

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines:

1. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen. Bei Bestellung erkennt der Auftraggeber unsere AGB an. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind für uns nicht verbindlich.
2. Alle Vereinbarungen, Erklärungen, Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Angebote, Auftragsannahme Maßänderungen:

1. Alle unsere Angebote sind freibleibend. Die angebotenen Preise verstehen sich, sofern nicht anders ausgewiesen wird, in € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Überlassene Entwürfe, Zeichnungen b.z.w. Rechnungen und Muster bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unserer Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
2. Lieferverträge werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder Auslieferung wirksam. Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung etwaige Abweichungen zur Bestellung schriftlich mitzuteilen. Ansonsten hat der Auftraggeber die Kosten einer aufgrund von Irrtümern entstehenden Fehlproduktion zu tragen.
3. Verweigert der Auftraggeber vor Beginn der Fertigung die Erfüllung, so können wir die Zahlung einer Entschädigung ohne Nachweis in Höhe von 25 % der Netto-Auftragssumme durch den Auftraggeber oder in Höhe des tatsächlichen Schadens fordern.
Verweigert der Auftraggeber nach Beginn der Fertigung die Erfüllung, so sind die ausgeführten sowie die mit der Herstellung begonnenen Teile gemäß der vereinbarten Einheitspreise zu zahlen.
Für die nicht ausgeführten Teile des Auftrags können wir eine Entschädigung von 25 % der Netto-Auftragssumme ohne Nachweis oder in Höhe des tatsächlichen Schadens fordern.

III. Lieferfristen, Teillieferungen, Abschlagszahlungen:

1. Angaben über Lieferzeiten sind unverbindlich. Die Lieferzeit beginnt mit Klärung aller für die Fertigung notwendigen Details.
2. Bei Aufträgen, deren Ausführung mehrere Tage in Anspruch nimmt, sind wir zu Teillieferungen berechtigt und können Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der Teilleistung zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer verlangen.
3. Werden vereinbarte Liefertermine (Fix-oder Circa-Termine) seitens des Auftraggebers hinausgeschoben, sind wir berechtigt, die Bezahlung der bereits fertiggestellten Ware, sowie Lagerkosten in Höhe der uns entstandenen Aufwendungen und der ortsüblichen Vergleichsmiete für gewerbliche Räume zu verlangen.

4. Im Falle unseres Verzugs bzw. Teilverzugs oder der Unmöglichkeit bzw. Teilunmöglichkeit unserer Leistung haften wir auf Ersatz von etwaigen Verzögerungsschäden, sowie auf Schadensersatz wegen Nicht-oder Schlechterfüllung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (grobes Verschulden). Im Falle groben Verschuldens haften wir bis zu einer Höchstsumme von 30 % des Wertes der sich in Verzug befindlichen Ware; gleiches gilt sowohl bei Unmöglichkeit, wie bei teilweiser Unmöglichkeit der Leistung.

IV. Warenrücknahme:

Im Falle von Warenrücknahme können wir 5 % des Netto-Warenwertes zur pauschalen Abgeltung von Verwaltungs-und Bearbeitungskosten fordern. Die Rücknahme von Sonder-oder Maßanfertigungen, sowie beschädigter Ware ist ausgeschlossen.

V. Gefahrenübergang und Versand:

1. Die Gefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, auf den Besteller über, sobald die Lieferung das Werk oder das Lager verläßt. Die vereinbarten Preise gelten generell ausschließlich Zoll, Fracht, Versicherung und Verpackung.
2. Ist die Lieferung frei Haus vereinbart, bedeutet dies Anlieferung der Waren auf das Betriebsgrundstück des Auftraggebers. Für die Entladung der Waren vom Transportfahrzeug hat der Auftraggeber nötigenfalls Personal zur Verfügung zu stellen.
Die Entladung der Transportgestelle hat der Auftraggeber durchzuführen.
3. Werden dem Auftraggeber Transportgestelle zu Lagerzwecken leihweise überlassen, so sind diese auf Verlangen jederzeit zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Unmöglichkeit der Rückgabe haftet der Auftraggeber auch ohne Verschulden auf Wertersatz.
4. Schadensfälle beim Transport haben – ausgenommen bei grobem Verschulden – keinen Einfluß auf die Fälligkeit unserer Rechnungen und berechtigen nicht zu Kürzungen des Rechnungsbetrages.

VI. Erfüllung

Unsere Lieferverpflichtungen gelten als erfüllt, sobald wir – bei Lieferung ab Werk, Versandbereitschaft des jeweiligen Liefergegenstandes dem Auftraggeber angezeigt oder – bei Lieferung mit vereinbartem Bestimmungsort, die Lieferung dem Auftraggeber oder einem von diesem bevollmächtigten Dritten übergeben haben.

VII. Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung unserer Rechnungen hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, entsprechend der auf den Rechnungen bestimmten Zahlungsziele zu erfolgen. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, insbesondere Überschreitung des Zahlungsziels berechtigen uns, unbeschadet sonstiger Rechte, zur Zurückhaltung aller weiteren Lieferungen, ohne dass wir dadurch in Lieferverzug geraten.

Darüber hinaus sind wir in diesem Falle berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der uns entstandenen Kreditzinsen zu berechnen, ohne dass es einer

gesonderten Mahnung bedarf.

2. Treten beim Auftraggeber Ereignisse ein, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen, oder tritt Zahlungsunfähigkeit oder eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse ein, oder werden solche Umstände nachträglich bekannt, sind wir berechtigt, sofortige Zahlung als Vorkasse zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz unserer Aufwendungen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages geltend zu machen.

VIII. Gewährleistung und Haftung

1. Wir übernehmen die Gewähr für die Lieferung einwandfreier Ware in der angebotenen Qualität, sowie technischen Funktion bei richtigem Einbau, sachgemäßer Handhabung und Wartung. Unwesentliche technische Änderungen, sowie unwesentliche Abweichungen von Zeichnungen und dergleichen, berechtigen nicht zu Reklamationen, soweit sie nicht mit einer materiellen oder ästhetischen Wertminderung verbunden sind.
2. Für von uns gelieferte Ware beträgt die Gewährleistungszeit 2 Jahre, beginnend mit der Erfüllung gemäß Ziff. VI dieser AGB.
3. Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Lieferung anzuzeigen. Im übrigen gelten die §§377 ff. HGB.
4. Bei begründeten Mängelrügen steht uns in der Regel das Recht auf zweimalige Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Herausgabe der dann vertragsmäßigen Sache Zug um Zug von der Entrichtung der vollen, berechneten Vergütung abhängig zu machen. Der Auftraggeber kann Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, wenn die Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen fehlgeschlagen sind.
5. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus positiver Vertragsverletzung sind – ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen.

IX. Eigentumsvorbehalt:

1. Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Vollstreckungen in Eigentumsvorbehaltsgegenständen oder Pfändungen von Forderungen, die gemäß nachstehender Ziff. 4 abgetreten sind, uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Gläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.
3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
4. Er darf die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußern. In diesem Fall sind die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer bereits jetzt an uns abgetreten.

Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum ebenfalls vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche hieraus werden an uns abgetreten.

5. Werden die Eigentumsvorbehaltungsgegenstände vom Auftraggeber, bzw. in dessen Auftrag als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltungsgegenstände mit allen Nebenrechten einschließlich der Einräumung einer Sicherheitshypothek an uns ab. Werden die Eigentumsvorbehaltungsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entsprechende Forderungen in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltungsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab. Der Auftraggeber haftet in allen diesen Fällen uns gegenüber weiterhin auf Zahlung.
6. Erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht, oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die Eigentumsvorbehaltungsgegenstände ein, so können wir unbeschadet den uns zustehenden Anspruch auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände zur Sicherung unserer Ansprüche herausverlangen, sofern eine dem Auftraggeber zur Erfüllung seiner Verpflichtung gesetzte, angemessene Frist verstrichen ist.
7. Bei mindestens zwei oder mehreren offenen Forderungen aus einer Geschäftsverbindung erlischt unser Eigentum an gelieferten Gegenständen erst, wenn der Auftraggeber alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen bzw. im Falle ständiger Geschäftsverbindungen einen Saldoausgleich herbeigeführt hat.

X. Gerichtsstand und Sonstiges:

1. Erfüllungsort für alle Vertragsverpflichtungen und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist das für unsere Niederlassung zuständige Amtsgericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an dem Gericht seiner Niederlassung zu verklagen.
2. Für sämtliche Verträge gilt deutsches Recht.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.